

Vertragsbedingungen

Miete



Stand: Oktober 2018

I. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen sind vereinbarter Vertragsinhalt. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt BEYER IBIA nur an, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und gelten nur, wenn sie von BEYER IBIA ausdrücklich bestätigt sind. Dies gilt gleichermaßen für die Abänderung dieser Klausel.

Sofern ein Vertreter des Kunden den Auftrag erteilt, weist dieser BEYER IBIA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

BEYER IBIA ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

II. Geräteelieferung und -montage

Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. BEYER IBIA ist berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden zu berechnen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung auf den Kunden über, im Falle der Montage der Geräte durch BEYER IBIA, mit Abnahme.

Bei vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführter Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Einbauvorschriften und einschlägige Normen zu beachten; anderenfalls haftet BEYER IBIA nicht für Mängel oder Schäden an den Geräten.

Ist BEYER IBIA mit der Montage der Geräte beauftragt, erfolgt diese in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen gemäß den jeweils gültigen Vorschriften. Die Montagestellen müssen frei zugänglich sein und die Absperrvorrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Liegen die vorgenannten Bedingungen nicht vor, können die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Ist für die Montage oder den Austausch der Geräte ein Eingriff ins Rohrleitungsnetz notwendig, muss der Kunde diesen Eingriff auf seine Kosten bei einem Fachhandwerker beauftragen.

Bei der Montage von Heizkostenverteilern ist es für eine einwandfreie und manipulationssichere Funktionsweise des Gerätes notwendig, dessen Rückseite mittels Schweißbolzen am Heizkörper zu befestigen. Der Kunde erklärt sich mit dieser Befestigungsart einverstanden und damit, dass BEYER IBIA bei einem Gerätewechsel bzw. bei Beendigung des Mietverhältnisses diese Befestigung und etwaige Lackschäden nicht entfernt.

Das Entfernen sichtbar werdender ursprünglicher Montagestellen, wenn die Neumontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt, gehört nicht zum Leistungsumfang.

Über die Montagetermine werden die Nutzer rechtzeitig benachrichtigt. Für den Fall, dass die Leistung auch im zweiten Termin von BEYER IBIA nicht erbracht werden konnte, wird der Kunde durch ein Anschreiben informiert. Der Kunde erteilt BEYER IBIA einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag.

Die endgültige Anzahl der zu montierenden Geräte ergibt sich bei der Montage. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrages Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so wird BEYER

IBIA den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, die Abweichungen halten sich in angemessenem Rahmen.

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem Kunden zumutbar sind, ist BEYER IBIA berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar (oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar), ist BEYER IBIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

III. Gerätemiete

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung des vereinbart aufgeführten Gerätes für die vereinbarte Vertragsdauer. Der Kunde hat für die pflegliche und schonende Behandlung des Mietobjektes Sorge zu tragen, sowie alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung zu beachten. BEYER IBIA garantiert, dass die Geräte den derzeit gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen.

Sofern BEYER IBIA während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung/Wartung weiterer Geräte beauftragt wird, wird die Miet-/Wartungsrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Soll die Miet-/Wartungsrate pro Gerät betragsmäßig gleich der bisherigen Rate sein, so ist vom Kunden eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

Bei eichpflichtigen Geräten obliegt es dem Kunden, für die erforderliche Nacheichung zu sorgen.

Die mit den Leitungen verbundenen Bestandteile der Zähler (Absperrorgane oder Verlängerungen) gehen nach Begleichung der letzten Mietrate in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über.

Bei Vertragsbeendigung ist BEYER IBIA berechtigt, die Herausgabe der Geräte vom Kunden zu fordern. Eventuelle Kosten des Ausbaues gehen zu Lasten des Kunden. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist BEYER IBIA nicht verpflichtet.

IV. Preise

Die Preise für die Gerätemiete werden umseitig vereinbart. Der jährliche Mietpreis bleibt für die Erstlaufzeit des Vertrags unverändert. Eine Anpassung der Mietpreise kann durch BEYER IBIA nur nach Ablauf einer Vertragsperiode erfolgen. Sie erfolgt dann in dem Verhältnis, in dem sich Lohn- und Finanzierungskosten oder die gesetzlichen Eichfristen oder Beglaubigungsgebühren ändern.

Die erste Mietrate wird anteilig für die Zeit von Vertragsbeginn bis Ende des Abrechnungszeitraums angesetzt.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuern (Mehrwertsteuer) werden die Preise für Miete entsprechend angepasst.

Fahrtkosten, sowie erhöhter Montageaufwand, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Ebenso Gebühren für die Inbetriebnahme und die Meldung von eichpflichtigen Wärme- und Wasserzählern an das Eichamt (K9/K8 Protokoll der PTB / § 32 MessEG).

V. Zahlungsbedingungen

Die Raten für Gerätemiete werden jährlich im Voraus fällig. Die Zahlungen sind innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist BEYER IBIA berechtigt als Verzugsschaden 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

BEYER IBIA ist berechtigt, im Verzugsfall ein Inkassobüro mit dem außergerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, wenn die Forderung unstrittig ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Gerät der Kunde mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen BEYER IBIA gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so ist BEYER IBIA berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Zahlungsverzug beseitigt ist.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn ihm zustehende Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BEYER IBIA anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Gewährleistung

BEYER IBIA übernimmt für die Laufzeit dieses Vertrages die Garantie für die einwandfreie Funktion der installierten Einrichtung unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannten Normen. Der Kunde verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach bekannt werden zu melden. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Kunde die daraus entstehenden Nachteile.

Die Ansprüche des Kunden sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von BEYER IBIA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigung infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers, insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammen oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von BEYER IBIA nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen Eigentum von BEYER IBIA. Eine Verpfändung

Seite 1 von 2

oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an BEYER IBIA ab. Auf Verlangen hat der Kunde die Abtretung an den Erwerber bekannt zu geben, und alle zur Geltendmachung der Rechte von BEYER IBIA erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhandigen. Werden die Geräte mit anderen, BEYER IBIA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt BEYER IBIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gerätes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verarbeitung. Der Kunde tritt BEYER IBIA sicherungshalber auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen.

VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt, sofern nicht anders vereinbart mit der Lieferung bzw. Montage des jeweiligen Gerätetyps und wird für die umseitig vereinbarte(n) Laufzeit(en) abgeschlossen.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist nicht möglich. Die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.

Gerät der Kunde mit der Zahlung der Miete oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, hat BEYER IBIA das Recht auf außerordentliche Kündigung.

Wird der Mietvertrag der Geräte vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit vorzeitig beendet, ist BEYER IBIA berechtigt, die noch ausstehenden restlichen Mietraten abgezinst geltend zu machen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit(en) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, es sei denn die vereinbarte Vertragslaufzeit des Mietvertrages beträgt 10 Jahre. In diesem Fall endet der Mietvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Kündigung ist schriftlich an BEYER IBIA zu richten und ist erst mit Eingang in Solingen zugegangen.

Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Andernfalls bleibt der Kunde aus diesem Vertrag verpflichtet. BEYER IBIA ist verpflichtet, der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.

IX. Datenschutz

BEYER IBIA ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

X. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, Solingen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen BEYER IBIA und dem Kunden ist Solingen, soweit der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.

XI. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.